

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Zerstörung Emmentaler Spycher, eingereicht von Gemeinderat D. Oswald (SVP)

Am 9. Dezember 2013 reichte Gemeinderat Daniel Oswald (SVP) mit 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Im Kanton Zürich und in der Stadt Winterthur wurde 2008 das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Damit besteht ein individuelles Recht auf Informationszugang, und es besteht eine Informationspflicht der öffentlichen Organe.

Im Landboten war nachzulesen, dass der Emmentaler Spycher Assek.-Nr. 2190 auf der Weinbergstrasse 132 seit 1974 beim kantonalen Hochbauamt aktenkundig war. In einer Vereinbarung vom August 2008 wurde festgelegt, dass der Spycher aufgrund seines denkmalpflegerischen Eigenwerts zwar demontiert werden dürfe, aber nur so dass er andernorts wieder aufgebaut werden kann. Im Frühjahr 2011 wurde der Spycher so abgerissen und zerstört, dass er nie mehr aufgebaut werden kann. Entgegen dem diesbezüglichen Stadtratsbeschluss habe der Baupolizeichef den Abbruch bewilligt, weil die Tragkonstruktion angeblich feucht und angefault war. In der Abbruchbewilligung vom 26. Januar 2011 heisst es: „Ein Wiederaufbau an einem anderen Standort ist wegen des schlechten Zustandes der Holzkonstruktion auch aus Ihrer Sicht leider nicht möglich.“

Diese Darstellung muss bezweifelt werden:

- *In einem Bewertungsgutachten von 2008 fehlt jeder Hinweis darauf, dass der Spycher feucht, faul oder schadhaft wäre.*
- *Der Spycher war bis kurz vor dem Abbruch bewohnt, ohne dass die Bewohner Feuchtigkeit bemerkt hätten.*
- *Architekt Schwengeler vom Heimatschutz hat den Spycher kurz vorher besichtigt und keinen schlechten Zustand feststellen können (Landbote vom 21./29.5.2012).*
- *Ein beigezogener Fachmann hat vor Ort das noch bestehende Fundament des Spychers besichtigt. Die Holzkonstruktion stand auf Betonfundamenten und der Unterboden des Spychers war eingekiest, weshalb von unten keine Feuchtigkeit hat eindringen können.*
- *Im Herbst 2010 hat ein Bauanwalt den Spycher 2190 besichtigt und diesem einen einwandfreien Zustand bescheinigt.*

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie kommt es, dass sich das Baudepartement über den Stadtratsbeschluss von 2008 hinwegsetzt?*
2. *Wer hat den Zustand der Tragkonstruktion des Spychers auf Fäulnis untersucht?*
3. *Wurde die Denkmalpflege beigezogen?*
4. *Wurde ein Gutachten von einer Fachperson erstellt?*
5. *Wo können interessierte Personen nach dem Öffentlichkeitsprinzip diese Dokumente einsehen?*
6. *Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2012 gestützt auf ein Gutachten auf die Unterschutzstellung des Innern der Hegnertrotte verzichtet und den Beschluss publizieren lassen. Weshalb wurde beim Spycher nicht ähnlich verfahren?*
7. *Hätte die Informationspflicht aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips nicht geboten, vor einem Abriss des Spychers mit denkmalpflegerischem Eigenwert die Abbruchbewilligung zu publizieren oder zumindest das kantonale Hochbauamt, den Heimatschutz und die Nachbarn zu informieren oder ging es dem Departement Bau darum ein fait accompli zu schaffen?*
8. *Welche Massnahmen trifft der Stadtrat, um die Fakten um den bedenklichen Abbruch aufzuarbeiten?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Einleitung

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Umstände rund um den Abbruch des Spychers Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens bildeten. Der Spycher war weder inventarisiert noch denkmalpflegerisch geschützt. Das Baurekursgericht gelangte deshalb in seinem Urteil zum Resultat, dass der Abbruch des Spychers rechtskonform erfolgte.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wie kommt es, dass sich das Baudepartement über den Stadtratsbeschluss von 2008 hinwegsetzt?“

Soweit damit der Stadtratsbeschluss vom 27. August 2008 gemeint ist, ist das Baudepartement korrekt vorgegangen. Der Spycher durfte mangels denkmalpflegerischen Wertes abgebrochen werden.

Zur Frage 2:

„Wer hat den Zustand der Tragkonstruktion des Spychers auf Fäulnis untersucht?“

Vgl. Einleitung. Am Erhalt des Spychers bestand kein denkmalpflegerisches Schutzinteresse. Der Spycher durfte deshalb abgebrochen werden. Unter diesen Umständen ist es nicht von Belang, ob der Spycher je auf Fäulnis hin untersucht wurde.

Zur Frage 3:

„Wurde die Denkmalpflege beigezogen?“

Ja, die städtische Denkmalpflege ist immer involviert, wenn es um die Klärung der Schutzwürdigkeit von Bauten geht.

Zur Frage 4:

„Wurde ein Gutachten von einer Fachperson erstellt?“

Ja, es erfolgte eine Einschätzung der städtischen Denkmalpflege.

Zur Frage 5:

„Wo können interessierte Personen nach dem Öffentlichkeitsprinzip diese Dokumente einsehen?“

Das Akteneinsichtsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und der dazugehörigen Verordnung (IDV). Das Gesuch ist beim betreffenden Departement einzureichen.

Zu den Fragen 6 und 7:

„Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2012 gestützt auf ein Gutachten auf die Unterschutzstellung des Innern der Hegnertrotte verzichtet und den Beschluss publizieren lassen. Weshalb wurde beim Spycher nicht ähnlich verfahren?“

„Hätte die Informationspflicht aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips nicht geboten, vor einem Abriss des Spychers mit denkmalpflegerischem Eigenwert die Abbruchbewilligung zu publizieren oder zumindest das kantonale Hochbauamt, den Heimatschutz und die Nachbarn zu informieren oder ging es dem Departement Bau darum ein fait accompli zu schaffen?“

Der im Jahr 1972 erstellte Spycher war - wie bereits erwähnt - weder je inventarisiert noch formell unter Schutz gestellt worden. Auch liegt kein Gutachten der Denkmalpflegekommission des Kantons Zürich (KDK) vor, welches dem Spycher einen denkmalpflegerischen Wert zuspricht. Vorsorgliche Schutzmassnahmen wurden auch nie getroffen. Unter diesen Umständen musste keine Publikation erfolgen.

Das Gericht hat entschieden, dass der Abbruch des Spychers rechtskonform erfolgte. Der Abbruch musste nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen weder publiziert noch kommuniziert werden. Das Öffentlichkeitsprinzip, wie es in IDG und IDV umschrieben ist, verlangte nichts anderes.

Zur Frage 8:

„Welche Massnahmen trifft der Stadtrat, um die Fakten um den bedenklichen Abbruch aufzuarbeiten?“

Da der Abbruch rechtskonform erfolgte, müssen keine Massnahmen getroffen werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder